

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut (BB Umzugsgut 1992)

TR 530/92

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Die Versicherung erstreckt sich auf alle Gegenstände, die nach der allgemeinen Auffassung als Teile einer Wohnungseinrichtung oder Büroeinrichtung anzusehen sind, gleichviel ob sie neu oder gebraucht sind.

1.2 Kunstgegenstände wie Gemälde, Skulpturen und dgl., echte Teppiche und Pelze, Silbersachen, antikes Porzellan, Sammlungen und sonstige hochwertige Gegenstände sind bis zu 25% der Gesamtversicherungssumme mitversichert.

1.3 Für die unter 1.2 genannten Gegenstände kann ein höherer Wertanteil vor Risikobeginn gegen Prämienzulage und unter Angabe der Einzelwerte versichert werden, andernfalls besteht Unterversicherung.

1.4 Nicht versichert sind

1.4.1 Tiere, Pflanzen, Schmucksachen und Edelsteine, Perlen, Geld, ungemünzte Edelmetalle, Wertpapiere und Urkunden.

1.4.2 Lebens- und Genußmittel.

2 Obliegenheiten

2.1 Der Umzug muß von einem Möbelspediteur durchgeführt werden, die Verpackung durch erfahrene Packer des Möbelspediteurs erfolgen.

2.2 Bei Landtransporten müssen Spezialmöbelwagen benutzt werden. Beförderungen mit anderen Transportmitteln können durch besondere Vereinbarung eingeschlossen werden.

2.3 Bei Seetransporten muß das Umzugsgut in Kisten, Liftvans oder geschlossenen und unbeschädigten Containern seemäßig verpackt und gestaut werden. Kisten und Liftvans müssen unter Deck verladen werden.

2.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.

3 Nicht ersatzpflichtige Schäden

3.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht durch

Leimlösungen, Verkratzen, Verschrammen, Druckstellen, Rissig- und Blindwerden der Politur, Farb-, Lack- und Emaille- Absplitterungen, Rost, Oxydation, Fadenbruch bei Röhren und Beleuchtungskörpern, Nichtfunktionieren von Uhren, Radio-, Fernseh- und sonstigen Apparaten, Geräten, Instrumenten und dgl., es sei denn, daß diese Schäden als unmittelbare Folge einer versicherten Gefahr durch den Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

3.2 Die Bestimmungen über Ausschlüsse und nicht ersatzpflichtige Schäden in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben im übrigen unberührt.

4 Beginn und Ende der Versicherung

4.1 Beginn und Ende der Versicherung richtet sich nach den jeweils anzuwendenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4.2 Die Versicherung beginnt mit der Übernahme durch den Möbelspediteur und schließt auch das Einpacken, Abmontieren und Auseinandernehmen sowie das Auspacken, Zusammensetzen, Anbringen und Aufstellen des Umzugsgutes durch die Leute des Möbelspediteurs ein.

4.3 Zwischenlagerungen sind ohne besondere Vereinbarung nur bis zur Dauer von 30 Tagen und nur dann mitversichert, wenn sie transportbedingt sind.

5 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Neuwert mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar.

6 Ersatzleistung

6.1 Der Versicherer ersetzt

6.1.1 im Falle des Verlustes den Zeitwert des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes;

6.1.2 im Falle der Beschädigung die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes, höchstens dessen Zeitwert.

6.2 Bei Verlust oder Beschädigung eines Teiles einer Sacheinheit wird nur für das einzelne Stück Ersatz geleistet.

6.3 Reparaturen sind im Einvernehmen mit dem Versicherer vorzunehmen.

6.4 Wertminderungsansprüche jeder Art bleiben ausgeschlossen.